

3.1 Vorschlag I - für kleinere Vereine

§ 3, Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendvollversammlung
- der Jugendausschuß

§ 4, Jugendvollversammlung

Einmal im Jahr, in der Regel einen Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, beruft der Jugendausschuß alle jugendlichen Mitglieder bis zum Alter von 18 Jahren zur Jugendvollversammlung ein. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Jugendlichen des Vereins ab Vollendung des siebenten Lebensjahres. Ebenfalls stimm- und wahlberechtigt sind die Jugendübungsleiter und Jugendtrainer sowie der Vereinsjugendleiter und sein Stellvertreter.

Aufgaben der Jugendvollversammlung:

- a) Wahl des Vereinsjugendleiters und dessen Stellvertreters für zwei Jahre (beide mindestens 18 Jahre alt)
- b) Wahl der Jugendsprecher (einen weiblichen und einen männlichen; maximal 18 Jahre alt)
- c) Wahl weiterer Vertreter für spezielle Aufgabenbereiche
- d) Änderung der Jugendordnung
- e) Festlegung von Schwerpunkten der Jugendarbeit
- f) Vorschläge für das Jahresprogramm
- g) Verabschiedung des Jugendetats

Die Jugendvollversammlung ist beschlußfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß (schriftlich) und fristgerecht (vier Wochen vorher) eingeladen wurde. Die Jugendvollversammlung wird beschlußunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, daß die Beschlußunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt worden ist. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Mitglieder der Jugendorganisation haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 5, Jugendausschuß

Der Jugendausschuß besteht aus:

- a) dem Vereinsjugendleiter
- b) dem Stellvertreter
- c) den Jugendsprechern
- d) den Jugendtrainern und -betreuern (max. drei Personen)
- e) weiteren Vertretern für spezielle Aufgabenbereiche

Der Jugendausschuß zeichnet verantwortlich für die Jugendarbeit des Vereins und führt die von der Jugendversammlung gestellten Aufgaben durch.

Den Vorsitz übernimmt der Vereinsjugendleiter. Dieser vertritt die Jugend des Vereins im Gesamtvorstand mit Sitz und Stimme.

Aufgaben des Jugendausschusses sind:

- a) Betreuung der Jugendlichen auf allen Gebieten
- b) Koordinierung der gesamten Jugendarbeit
- c) Pflege der Gemeinschaft und Förderung jugendgemäßer Geselligkeit.
- d) Herstellung eigener Verbindungen zu den Eltern der Jugendlichen, zu anderen Vereinen, zu überörtlichen Sportgremien und zu den Organen der öffentlichen und freien Jugendhilfe
- e) Aufstellung und Durchführung des Jahresprogramms
- f) Einberufung der Jugendvollversammlung

Der Jugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung. Der Jugendausschuß ist für seine Beschlüsse der Jugendvollversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Der Jugendausschuß entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel. Am Ende des Rechnungsjahres ist eine Abrechnung vorzulegen. Über die Tätigkeit ist vom Vereinsjugendleiter ein Jahresbericht abzufassen und dem Vereinsvorstand vorzulegen.

§ 6, Verhältnis zum Gesamtverein

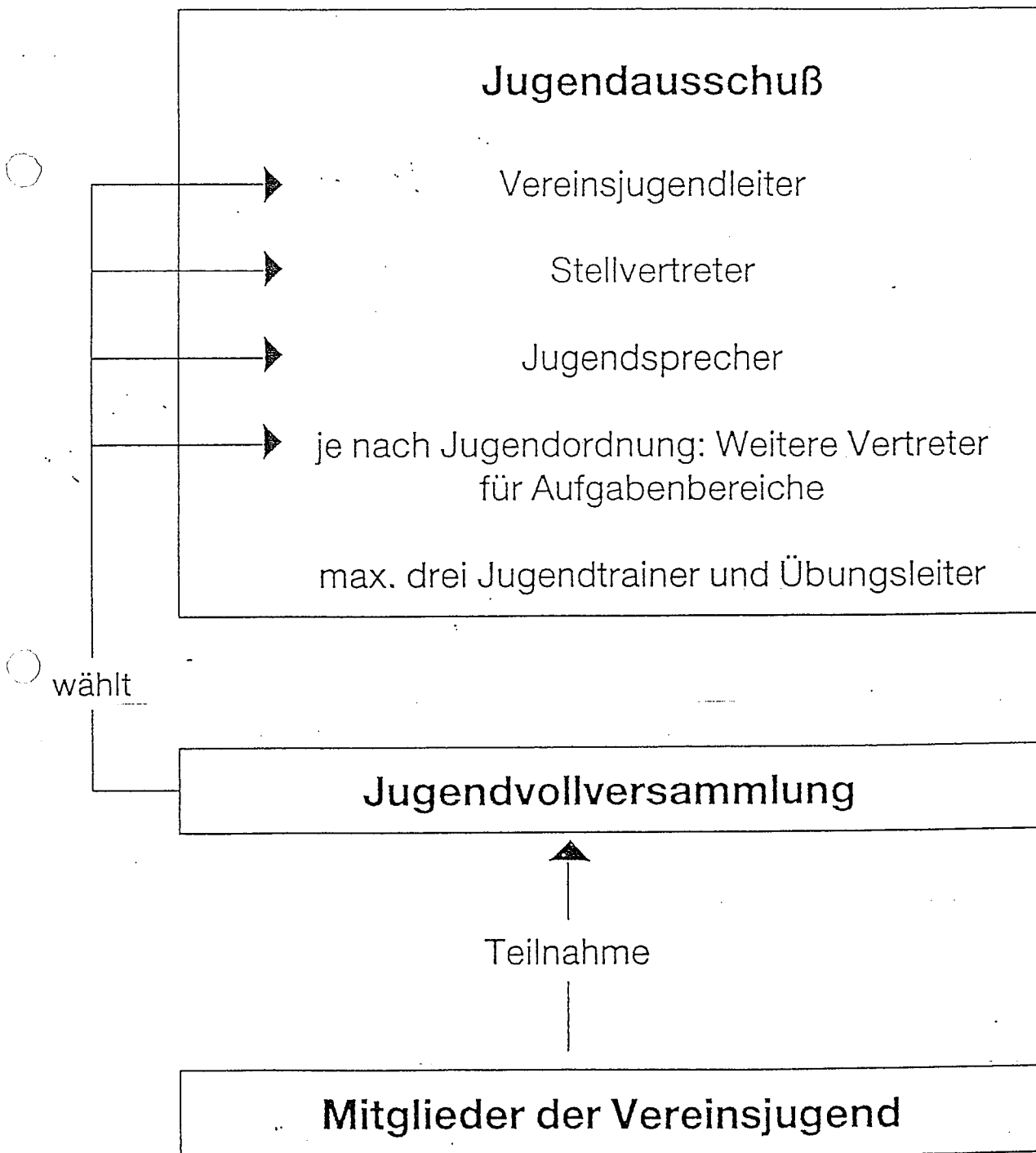
Der Jugendausschuß kann bei Verfehlungen von Jugendlichen insbesondere gegen die Interessen des Vereins beim Vorstand den Antrag stellen, Maßnahmen im Sinne der Vereinssatzung zu ergreifen.

§ 7, Schlußbestimmungen

Änderungen dieser Ordnung werden von der Jugendvollversammlung beschlossen. Soweit dadurch eine Satzungsänderung notwendig ist, ist die geänderte Jugendordnung der Mitgliederversammlung des Vereins zur Bestätigung vorzulegen.

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Bestimmungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Musterjugendordnung - Vorschlag I - Schaubild



3.2 Vorschlag II - für mittlere Vereine

§ 3, Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendvollversammlung
- der Jugendausschuß
- der Jugendvorstand

§ 4, Jugendvollversammlung

Einmal im Jahr, in der Regel einen Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, beruft der Jugendausschuß alle jugendlichen Mitglieder bis zum Alter von 18 Jahren zur Jugendvollversammlung ein. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Jugendlichen des Vereins ab Vollendung des siebenten Lebensjahres. Ebenfalls stimm- und wahlberechtigt sind die Jugendübungsleiter und die Jugendtrainer sowie der Vereinsjugendleiter und sein Stellvertreter.

Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:

- a) Bericht des Jugendvorstands
- b) Kassenbericht
- c) Entlastung der Mitglieder des Jugendvorstands
- d) Wahl der Mitglieder des Jugendvorstands (Wahl des Jugendleiters und des Stellvertreters für zwei Jahre, beide mindestens 18 Jahre alt)
- e) Festlegung von Schwerpunkten der Jugendarbeit
- f) Diskussion und Beschlußfassung über vorliegende Anträge

Die Jugendvollversammlung ist beschlußfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß (schriftlich) und fristgemäß (vier Wochen vorher) eingeladen wurde. Die Jugendvollversammlung wird beschlußunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, daß die Beschlußfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt worden ist. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Mitglieder der Jugendorganisation haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 5, Jugendausschuß

Der Jugendausschuß besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Jugendvorstands
- b) den Abteilungsjugendleitern
- c) den Abteilungsjugendsprechern (maximal 18 Jahre alt)

Aufgaben des Jugendausschusses sind:

- a) Beratung und Beschlußfassung des Jugendetats
- b) Nachberufung ausgeschiedener Mitglieder des Jugendvorstands
- c) Führung der Jugendkasse
- d) Einsetzen von Kommissionen für zeitlich begrenzte Aufgaben
- e) Beratung und Beschlußfassung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit einschließlich der Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Gesamtverein

- f) Umsetzung von Beschlüssen der Jugendvollversammlung
- g) Planung von Aktivitäten der Vereinsjugend
- h) Koordination der Jugendarbeit in den Abteilungen
- i) Bestätigung der Abteilungsjugendordnungen
- j) Gewinnung von weiteren Mitarbeitern für die Jugendarbeit

Der Jugendausschuß hat die Möglichkeit, in begründeten Einzelfällen abweichend von der Jugendordnung weitere Ausschußmitglieder zu berufen.



§ 6, Jugendvorstand

Der Jugendvorstand besteht aus:

- a) dem Vereinsjugendleiter
- b) dem Vereinsjugendsprecher (maximal 18 Jahre alt)
- c) weiteren Vertretern für spezielle Aufgabenbereiche

Aufgaben des Jugendvorstandes sind:

- a) Der Vereinsjugendleiter leitet die Sitzungen des Jugendvorstands und lädt dazu ein. Die Sitzungen finden nach Bedarf, mindestens aber viermal jährlich statt.
- b) Bei Bedarf können zu den Sitzungen des Jugendvorstands zur Beratung weitere Personen eingeladen werden.

§ 7, Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein

Der Vereinsjugendleiter vertritt die Interessen der Vereinsjugend mit Sitz und Stimme im Vereinsvorstand.

§ 8, Abteilungsjugenden

Die Abteilungsjugenden sind durch den Abteilungsjugendleiter und die Abteilungsjugendsprecher im Jugendausschuß mit Sitz und Stimme vertreten. Sie werden durch die Abteilungsjugendversammlung entsprechend der Jugendordnung gewählt.

§ 9, Jugendkasse

- a) Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuß geführt.
- b) Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens. Sie ist zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen.
- c) Die Vereinsjugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr direkt zufließenden Jugendfördermitteln. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

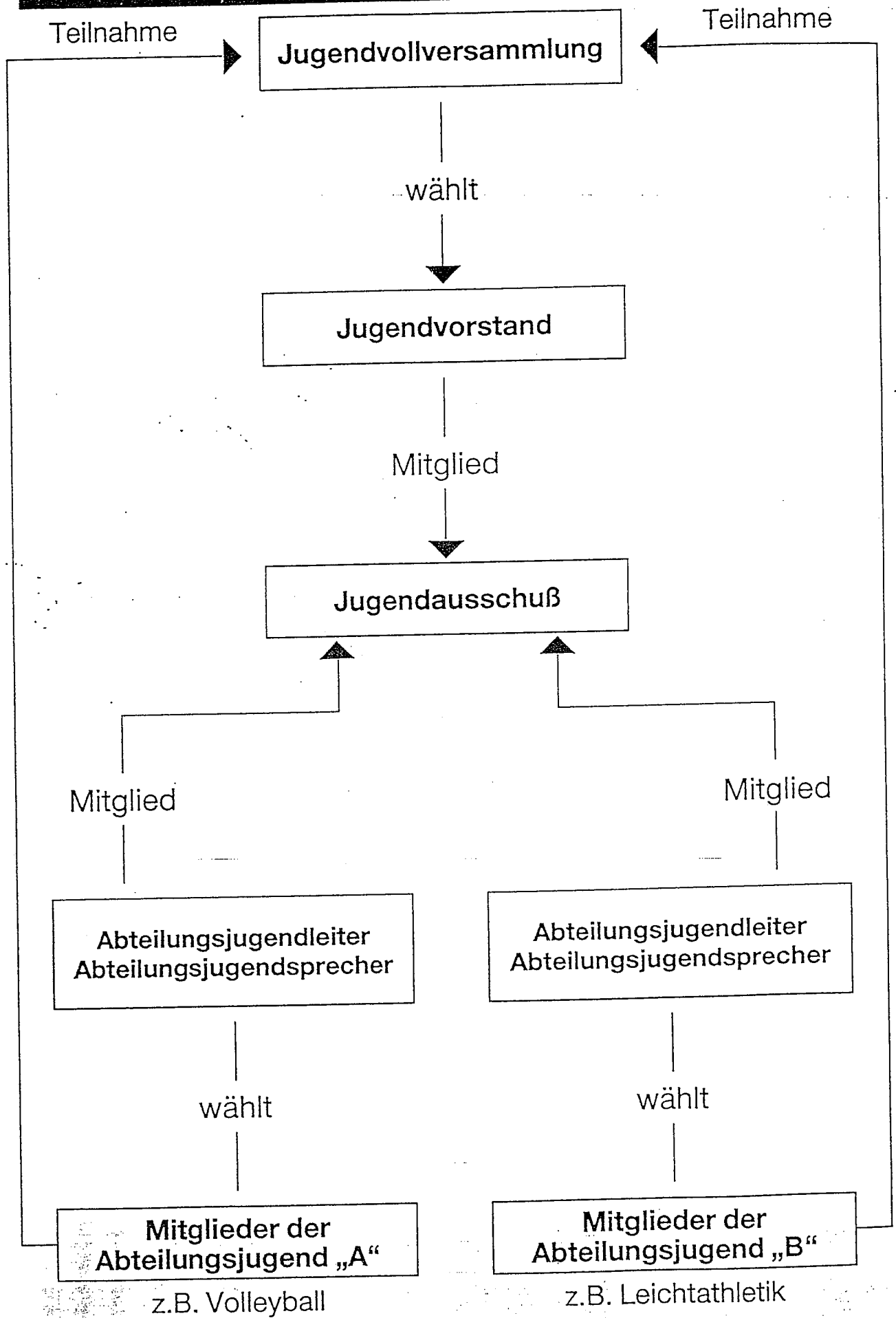
§ 10, Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung

Änderungen dieser Ordnung werden von der Jugendvollversammlung beschlossen. Soweit dadurch eine Satzungsänderung notwendig ist, ist die geänderte Jugendordnung der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

§ 11, Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Musterjugendordnung - Vorschlag II - Schaubild



3.3 Vorschlag III - für Großvereine

§ 3, Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- der Gesamtjugendausschuß
- der Jugendvorstand
- die Abteilungsjugendvollversammlung
- die Abteilungsjugendvorstände

§ 4, Abteilungsjugendvollversammlung

Einmal im Jahr, in der Regel einen Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, berufen die jeweiligen Abteilungsjugendvorstände alle jugendlichen Abteilungsmitglieder bis zum Alter von 18 Jahren zur Abteilungsjugendvollversammlung ein.

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Jugendlichen der Abteilung ab Vollendung des siebenten Lebensjahres. Ebenfalls stimm- und wahlberechtigt sind die Jugendübungsleiter und die Jugendtrainer der Abteilung sowie der Abteilungsjugendleiter und sein Stellvertreter.

Aufgaben der Abteilungsjugendvollversammlung sind:

- a) Wahl des Abteilungsjugendvorstandes
- b) Entgegennahme des Kassenberichts
- c) Festlegung von Schwerpunkten der Jugendarbeit der Abteilung

Die Abteilungsjugendvollversammlung ist beschlußfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß (schriftlich) und fristgemäß (vier Wochen vorher) eingeladen wurde. Die Abteilungsjugendvollversammlung wird beschlußunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, daß die Beschlußfähigkeit

durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt worden ist. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Mitglieder der Abteilungsjugend haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 5, Abteilungsjugendvorstand

Der Abteilungsjugendvorstand besteht aus mindestens drei Personen. Ihm gehören an:

- a) der Abteilungsjugendleiter
- b) die Abteilungsjugendsprecher (einen weiblichen und einen männlichen; maximal 18 Jahre alt)
- c) weitere Vertreter für spezielle Aufgabenbereiche

Der Abteilungsjugendleiter vertritt mit Sitz und Stimme die Interessen der Abteilungsjugend im Abteilungs-vorstand.

Aufgaben des Abteilungsjugendvorstands sind:

- a) Führen und Verwalten der Abteilungsjugendkasse
- b) Zusammenarbeit mit dem Gesamtjugendausschuß
- c) Wahl der Vertreter der Abteilungs-jugend in den Gesamtjugendausschuß
- d) Vertretung der Abteilungsjugend im Abteilungsvorstand

§ 6, Gesamtjugendausschuß

Der Gesamtjugendausschuß ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Stimmberechtigte Mitglieder des Gesamtjugendausschusses sind:

- a) die Vertreter der Abteilungsjuven- den
- b) die Mitglieder des Jugendvorstands

Die Anzahl der Stimmen pro Abteilung richtet sich nach der Abteilungs-

größe. Es wird unterschieden nach kleinen Abteilungen (drei Stimmen), mittleren Abteilungen (vier Stimmen) und großen Abteilungen (fünf Stimmen).*

Aufgaben des Gesamtjugendausschusses sind:

- a) Wahl des Jugendvorstandes
- b) Führen und Verwalten der Vereinsjugendkasse
- c) Beratung von grundsätzlichen Fragen der Vereinsjugendarbeit
- d) Organisation von großen Veranstaltungen im freizeitsportlichen und freizeitsportlichen Bereich
- e) Durchführung bzw. Bereitstellung von Bildungsangeboten
- Beschlußfassung über die Jugendordnung des Vereins bzw. von Änderungen dieser

§ 7, Jugendvorstand

Der Jugendvorstand besteht aus:

- a) dem Vereinsjugendleiter
- b) dem Vereinsjugendsprecher (maximal 18 Jahre alt)
- c) bis zu vier weiteren Vertretern für spezielle Aufgabenbereiche

Der Vereinsjugendleiter vertritt die Interessen der Vereinsjugend mit Sitz und Stimme im Gesamtvorstand des Vereins.

○ Aufgaben des Jugendvorstands sind:

- a) Führen der Geschäfte des Gesamtjugendausschusses zwischen dessen Sitzungen
- b) Vorbereitung der Sitzungen des Gesamtjugendausschusses
- c) Betreuung der Abteilungsjugendvorstände und Zusammenarbeit mit diesen
- d) Bearbeiten von Konzepten und Vorlagen für den Gesamtjugendausschuß
- e) Vertretung und Repräsentation der Vereinsjugend nach innen und nach außen

§ 8, Jugendkasse, Abteilungs- jugendkasse

- a) Die Jugendkasse und die Abteilungsjugendkassen sind Teil des Vereinsvermögens. Sie sind zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen.
- b) Die Vereinsjugend und die Abteilungsjugend wirtschaften selbständig und eigenverantwortlich mit den ihnen direkt zufließenden Mitteln. Sie sind verantwortliche Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.
- c) Die Jugendkasse und die Abteilungsjugendkassen sind jährlich mindestens einmal von den vom Gesamtverein gewählten Kassenprüfern zu prüfen.

§ 9, Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung

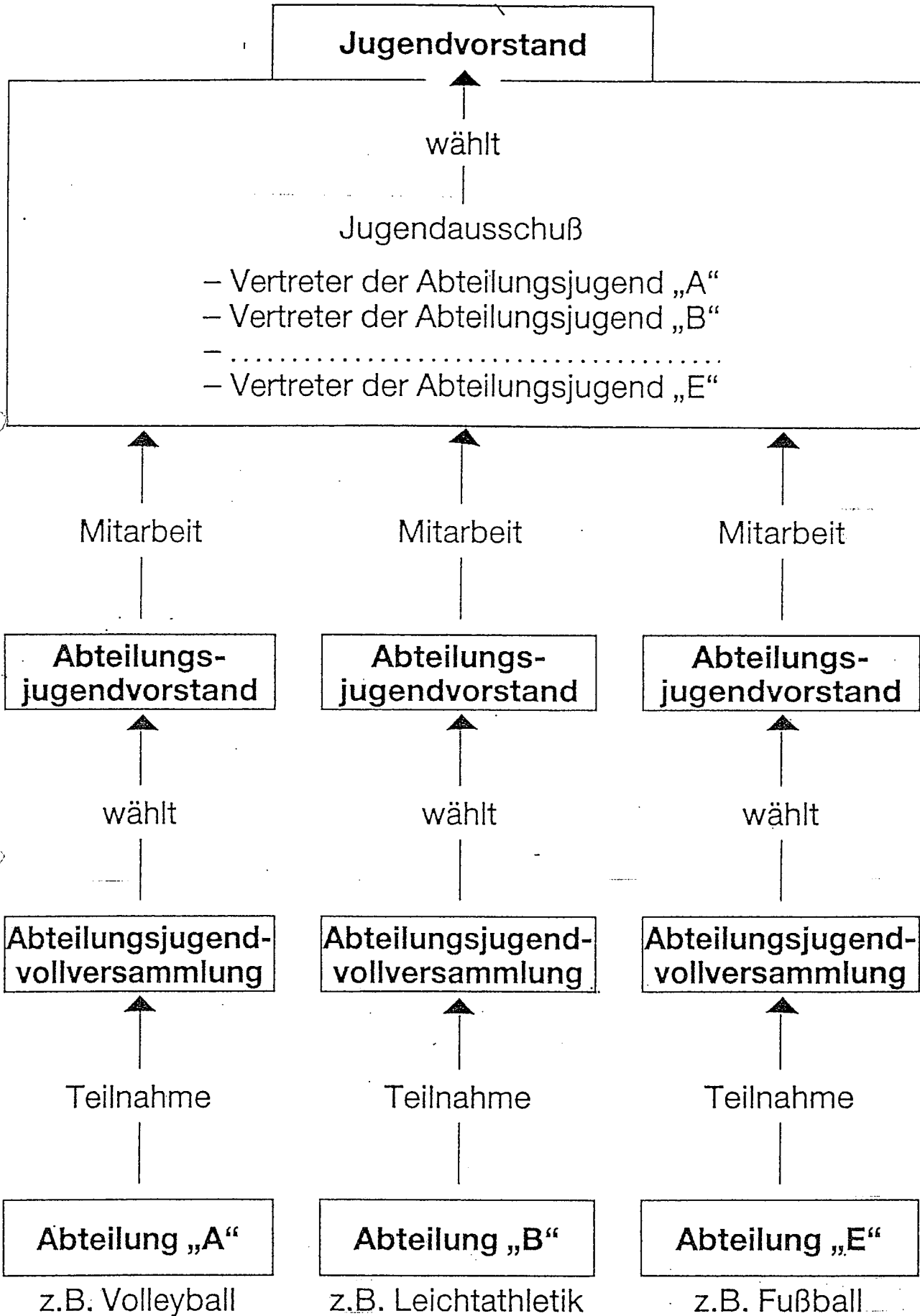
Die Jugendordnung muß vom Gesamtjugendausschuß mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Das gleiche gilt für Änderungen. Soweit dadurch eine Satzungsänderung notwendig ist, ist die geänderte Jugendordnung der Mitgliederversammlung des Vereins zur Bestätigung vorzulegen.

§ 10, Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

* Dies ist ein Vorschlag, um zum einen die Abteilungen ihrer Größe entsprechend zu berücksichtigen und zum anderen den kleinen Abteilungen ein Mitspracherecht zu ermöglichen. Ihr solltet diese Regelung entsprechend den Bedingungen in Eurem Verein abwandeln.

Musterjugendordnung - Vorschlag III - Schaubild



1.3.3 CHECK-UP

Unsere Satzung muß enthalten:

Zutreffendes ankreuzen

- | | | |
|---|------|--------|
| - Eine Aussage, daß die Vereinsjugend die Jugendorganisation des Vereins ist; | (ja) | (nein) |
| - Ein Hinweis, daß die Vereinsjugend gemäß einer Vereinsjugendordnung arbeitet; | (ja) | (nein) |
| - Die Jugendversammlung ist für die Genehmigung der Jugendordnung bzw. von Änderungen dieser zuständig; | (ja) | (nein) |

Unsere Jugendordnung muß enthalten:

- | | | |
|---|------|--------|
| - Nennung von Zielen und Aufgaben für die sportliche und außersportliche Arbeit; | (ja) | (nein) |
| - Angabe, welche Organe es in der Vereinsjugend gibt; | (ja) | (nein) |
| - Eine Regelung über die Finanzen der Vereinsjugend; | (ja) | (nein) |
| - Die Jugendlichen entscheiden über die Verwendung der der Jugendarbeit zufließenden Mittel selbst (Jugendetat); | (ja) | (nein) |
| - Rechte und Pflichten der Angehörigen der Vereinsjugend d.h. u.a. Wahlrecht und Wählbarkeit; | (ja) | (nein) |
| - Die Nennung des Zuständigkeitsbereiches der Vereinsjugendordnung; | (ja) | (nein) |
| - Mindestens ein von den Jugendlichen gewählter Vertreter soll im Vereinsvorstand mit Sitz und Stimme vertreten sein; | (ja) | (nein) |
| - Die Jugendlichen wählen mindestens zwei Jugendliche (max. 18 Jahre) als Jugendsprecher in den Jugendvorstand bzw. Jugendausschuß; | (ja) | (nein) |
| - Die Jugendlichen geben sich eine eigene Jugendordnung. | (ja) | (nein) |

WICHTIG: Wir müssen darauf achten, daß Bestimmungen, die sowohl in der Vereinsatzung als auch in der Jugendordnung enthalten sind, übereinstimmen.

Damit wir uns nicht mißverstehen:

Die Sportjugend tritt für eine Gleichbehandlung von Frauen und Männern ein. Wir möchten allen Mädchen und Frauen Mut machen, sich auch in Führungsgremien an der Mitgestaltung des Vereinslebens zu beteiligen und für die Durchsetzung ihrer Interessen zu engagieren.

Wir haben in unseren Ausführungen auf die weibliche Sprachform der Funktionsbezeichnung verzichtet, um Euch möglichst verständliche Arbeitshilfen geben zu können.

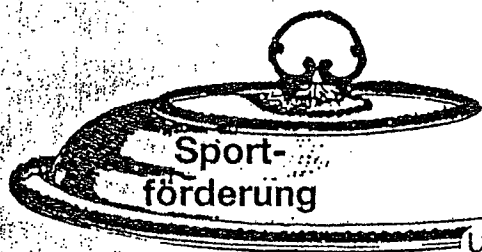
Um Mißverständnisse zu vermeiden empfehlen wir Euch, in Euren Jugendordnungen ein ähnliches Vorwort zu formulieren oder die weibliche Sprachform zu verwenden.

2. Argumente und Hilfestellungen

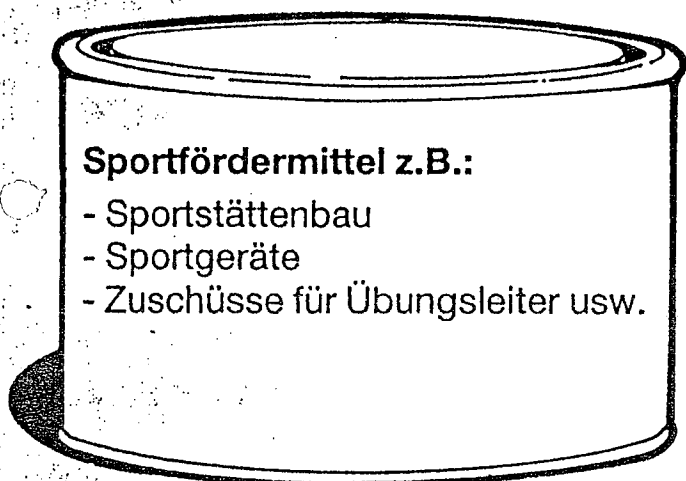
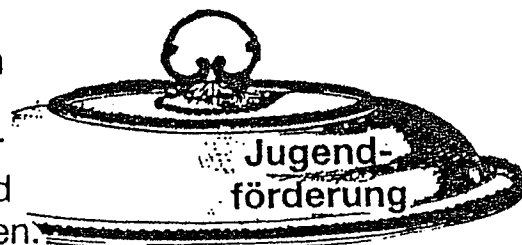
Vorschläge zur Einführung einer Jugendordnung	Tips zur praktischen Umsetzung
<p>1. Gespräche mit Mitarbeitern der Vereinsführung und der Vereinsjugend (Trainer, Übungsleiter, Jugendleiter, interessierte u. engagierte Jugendliche)</p> <p>2. Bilden einer Arbeitsgruppe zur Erarbeitung der Jugendordnung und der Satzungsänderung</p> <p>3. In der Vereinsmitgliederversammlung muß die Satzungsänderung beschlossen werden (mit 2/3 Mehrheit)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Gespräch mit Vorstand suchen - die Vereinsjugend mobilisieren (am besten durch duftige Veranstaltungen) - der Vorstand muß überzeugt werden (das wird nur gelingen, wenn die Vereinsjugend wirklich hinter uns steht. Außerdem wäre es gut, wenn wir bereits einige Veranstaltungen selbständig organisiert und erfolgreich durchgeführt hätten. So könnten wir beweisen, daß wir kein Gängelband nötig haben.) - Diese Arbeitsgruppe sollte aus Jugendleiter, Mitarbeitern der Vereinsjugend, Jugendlichen und Vorstandsmitgliedern bestehen. - Wichtig ist, daß keine Gruppe im Verein sich übergangen fühlt. - Hierzu ist gute Überzeugungsarbeit im Vorfeld nötig. - In unserer Zeitplanung müssen wir den Termin der Mitgliederversammlung beachten. Bis zur fristgerechten Einladung muß die Jugendordnung im Entwurf vorliegen, damit sie den Mitgliedern zugesandt werden kann. Außerdem muß die Satzungsänderung rechtzeitig auf die Tagesordnung gesetzt werden.
<p>4. Einladung zur Jugendvollversammlung</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Wir müssen uns etwas einfallen lassen, damit möglichst viele zu unserer Versammlung kommen. Wie wäre es mit einer Disco? - Folgendes sollte dort u.a. passieren: <ul style="list-style-type: none"> * Gründe für die Jugendordnung kurz erläutern * Verabschiedung der Jugendordnung * Wahl der Mitglieder der vorgesehenen Gremien

1. Gesetzliche Grundlagen

1.1 Jugendfördermittel



Euer Verein kann aus zwei Töpfen finanziell von der öffentlichen Hand unterschützt werden.

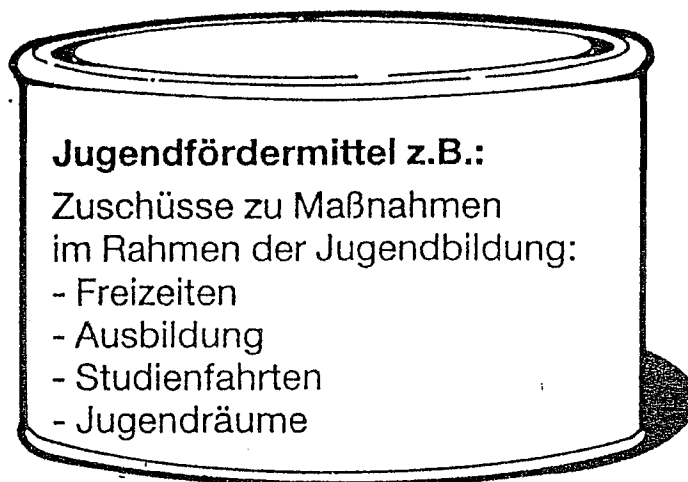


Sportfördermittel z.B.:

- Sportstättenbau
- Sportgeräte
- Zuschüsse für Übungsleiter usw.

Gefüllt werden diese Töpfe vom Land da:

1. Der Sport gesellschafts-, sozial-, und gesundheitspolitisch wertvoll ist.
▷ Sportförderung



Jugendfördermittel z.B.:

- Zuschüsse zu Maßnahmen im Rahmen der Jugendbildung:
- Freizeiten
 - Ausbildung
 - Studienfahrten
 - Jugendräume

2. Die Jugendarbeit erzieherisch wertvoll ist.

▷ Jugendförderung

1.2 Gesetzliche Grundlagen der Jugendförderung

Es gibt auf Bundes- wie Landesebene eindeutige Gesetze, die das Herausrücken der „Kohle“ davon abhängig machen, daß (Achtung Amtsddeutsch):

DIE ANTRAGSTELLENDEN JUGENDGRUPPE EIGENSTÄNDIG IST!

Dieses uns so sympatische Gesetz ist auf Bundesebene das am 1. Januar 1991 in Kraft getretene Kin-

der- und Jugendhilfegesetz (KJHG). Übrigens wurde es auch langsam Zeit für ein neues Gesetz, da das bis dahin gültige Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) bereits 1922 verabschiedet wurde.

„SPITZ DIE OHREN FEIN UND BRAV, DENN JETZT KOMMT EIN PARAGRAPH!“

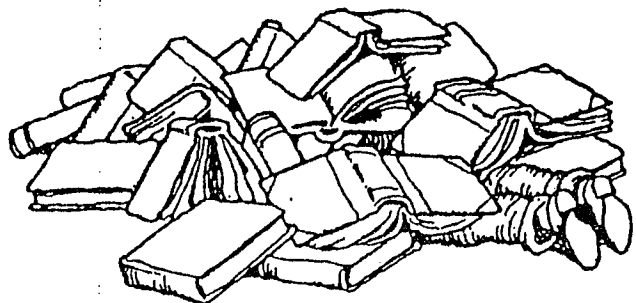
KJHG § 11 (2)

„Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfaßt für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.“

Für uns bedeutet das im Klartext, daß wir als Verein Jugendarbeit leisten können und zwar sowohl für unsere Mitglieder, als auch für Jugendliche, die nicht im Verein sind.

„WENN IHR SEID NOCH NICHT ERSCHLAGEN, DÜRFEN WIR DEN NÄCHSTEN WAGEN!“

Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

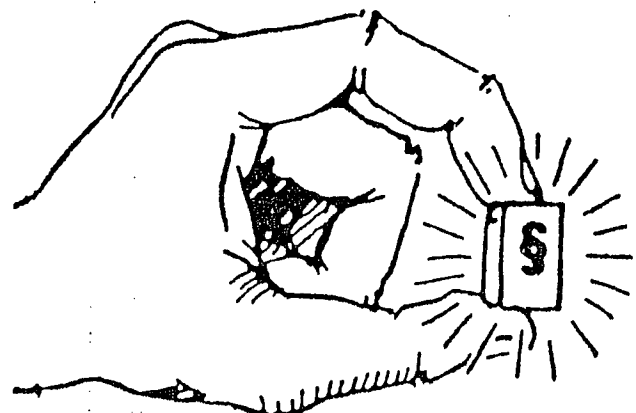


KJHG § 11 (3)

- „1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
4. innerdeutsche und internationale Jugendarbeit,
5. Kinder- und Jugenderholung,
6. Jugendberatung.“

Daraus wird deutlich, daß fast alle Sportvereine Jugendarbeit im Sinne dieses Gesetzes betreiben.

„IST DER PARAGRAPH AUCH NOCH SO KLEIN, ER WILL ERSTMAL VERSTANDEN SEIN!“



KJHG § 12 (1)

„Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 zu fördern.“

Dieser Paragraph ist für uns sehr wichtig. In ihm wird gefordert, daß jeder Jugendverband (z.B. die Sportjugend Rheinland-Pfalz) aber auch jede Vereinsjugendgruppe (also Ihr in Eurem Verein) ein „satzungsgemäßes Eigenleben“ führen soll. Dies bedeutet nichts anderes, als daß wir eine eigene Jugendordnung besitzen und dadurch auch die Forderungen des 2. Absatz des gleichen Paragraphen erfüllen können.

KJHG § 12

„(2) In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.“



„IST DAS AMTSDEUTSCH AUCH SCHWER ZU VERSTEHEN, IHR SCHAFFT ES, IHR WERDET SEHEN!“

Wir haben bereits den § 74 des KJHG erwähnt. In ihm wird u.a. geregelt, wer für die Jugendarbeit Geld bekommt.

KJHG § 74

„(1) . . . Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 voraus.“

„IMMER DENKEN ES MACHT SPASS, DENN ES BRINGT UNS WAS!“



Im entsprechenden Ausführungsgesetz von Rheinland-Pfalz, dem Gesetz über die außerschulische Jugendbildung (JuBiG) heißt es dazu:

JuBiG § 6 (3)

„Die Träger der freien Jugendhilfe nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 müssen die organisatorische Selbständigkeit und die eigenverantwortliche Gestaltung ihrer außerschulischen Jugendbildungsarbeit gewährleisten.“

Im § 2 des gleichen Gesetzes wird unter Punkt 8 die sportliche Jugendbildung als ein Bereich der außerschulischen Jugendbildung ausdrücklich genannt.

Auch in diesem Gesetz auf Länderebene wird die Forderung nach Eigenständigkeit (Jugendordnung) unterstrichen. Hier wird zum Ausdruck gebracht, daß der Sport einen Beitrag zur außerschulischen Jugendbildung zu leisten hat.

„MEIN KOPF IST HOHL; DIE STIRN IST HEISS, UND ICH MERK', DASS ICH GLEICH GAR NICHTS MEHR WEISS.“

KURZ ABER UNDEUTLICH!



Aus all diesen Paragraphen können wir ableiten:

Will der Verein auch weiterhin Zuschüsse für die Jugendarbeit erhalten, braucht er eine Jugendordnung.

Wir brauchen eine Jugendordnung, um unser Jugendleben im Verein selbst aktiv gestalten zu können und Mitspracherecht im Verein zu erhalten. Dabei dürfen wir uns nicht der Illusion hingeben, daß mit der Jugendordnung automatisch ein tolles Jugendleben verbunden ist. Die Jugendordnung schafft aber den notwendigen Rahmen. Ausgestalten und mit Leben füllen müssen wir diesen selbst.